

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN 2019

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ANWENDBARKEIT

- 1.1 Bei Gebrauch in den vorliegenden Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
- a. „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet die (letzte) Muttergesellschaft einer Partei sowie jedes Unternehmen, das der direkten oder indirekten Kontrolle durch diese Muttergesellschaft untersteht. Für den Zweck dieser Definition ist der Begriff „Kontrolle“ dem Besitz von mindestens 50 % des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder der rechtlichen Befugnis, die Geschäfte des betreffenden Unternehmens, der betreffenden Gesellschaft oder einer sonstigen betreffenden Einheit durch Anteilsbesitz, Vertrag oder in sonstiger Weise zu führen oder die ihre Führung vorzugeben, gleichzusetzen.
 - b. „**Rahmenvereinbarung**“ bezeichnet die nicht-ausschließliche Form einer Vereinbarung, die zwischen den Parteien geschlossen wurde.
 - c. „**Mammoet**“ bezeichnet die im Auftrag und/oder in der Rahmenvereinbarung aufgeführte Mammoet-Einheit.
 - d. „**Mammoet-Gruppe**“ bezeichnet einzeln und/oder zusammen Mammoet, einschließlich der Partner, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und Verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten und Vertreter von Mammoet, sonstiger (Unter-)Auftragnehmer eines Drittunternehmens von Mammoet (mit Ausnahme der Gruppe des Lieferanten), Kunden von Mammoet und ihrer (Unter-)Auftragnehmer und ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Führungskräfte, Rechtsnachfolger und all ihrer Gläubiger.
 - e. „**Auftrag**“ bezeichnet jede schriftliche Auftragsanfrage und jeden schriftlichen Vertrag, den Mammoet für den Lieferanten ausstellt bzw. mit ihm schließt, einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen und sämtlicher darin angeführten Dokumente.
 - f. „**Partei**“ bezeichnet je nach Kontext den Lieferanten oder Mammoet, und der Begriff „Parteien“ umfasst den Lieferanten und Mammoet zusammen.
 - g. „**Lieferant**“ bezeichnet die von Mammoet mit den Arbeiten beauftragte und im Auftrag als solche ausgewiesene Partei.
 - h. „**Gruppe des Lieferanten**“ bezeichnet einzeln und/oder zusammen den Lieferanten, einschließlich seiner Partner, Muttergesellschaften, Verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten, Vertreter und (Unter-)Auftragnehmer des Lieferanten sowie ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Führungskräfte sowie all ihrer Rechtsnachfolger und Gläubiger.
 - i. „**Einkaufsbedingungen**“ bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Mammoet.
 - j. „**Dritte**“ bezeichnet eine Partei, die nicht Mitglied der Mammoet-Gruppe oder der Gruppe des Lieferanten ist.
 - k. „**Arbeiten**“ bezeichnet die im Auftrag beschriebene Lieferung von Waren, Erbringung von Arbeiten, Dienstleistungen und/oder Ergebnissen durch den Lieferanten.
- 1.2 Verweise auf Geschäftsbedingungen oder sonstige Bestimmungen oder Bedingungen, die nicht den vorliegenden Einkaufsbedingungen entsprechen, und die Anwendbarkeit dieser werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Die Parteien stimmen darin überein, dass die vorliegenden Einkaufsbedingungen auf sämtliche Abfragen, Anfragen, Aufträge, Angebote und Gebühren Anwendung finden.
- 1.3 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen finden nur dann Anwendung, wenn sie ausdrücklich im Auftrag angeführt sind; in solchen Fällen haben diese Abweichungen Vorrang.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen der englischen Sprachfassung der vorliegenden Einkaufsbedingungen und ihrer Übersetzung in eine andere Sprache gilt die englische Fassung.

2. AUFTRAG

- 2.1 Ein Auftrag kommt durch ein Angebot und eine Angebotsannahme zwischen dem Lieferanten und Mammoet oder den verbundenen Unternehmen von Mammoet zustande.
- 2.2 Mammoet ist berechtigt, von jeder mündlichen oder schriftlichen Abfrage oder Anfrage ohne Verpflichtungen und/oder Haftungen gegenüber dem Lieferanten zurückzutreten.

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN 2019

- 2.3 Ein Auftrag gilt bei Eintreten des ersten der folgenden Ereignisse als vom Lieferanten angenommen:
- i) Der Lieferant unterzeichnet oder übermittelt an Mammoet einen Brief, ein Formular oder ein sonstiges Schriftstück (einschließlich elektronischer Kommunikation), in dem die Annahme der Arbeiten bestätigt wird;
 - ii) Der Lieferant beginnt mit der Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Auftrages. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, hat der Lieferant erst dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn der Auftrag von beiden Parteien angenommen wurde.
- 2.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die im Auftrag aufgeführten Preise: i) fest; ii) zuzüglich der anwendbaren Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren Steuer, die bei Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen anwendbar ist; jedoch iii) inklusive sämtlicher anderen Steuern, Abgaben, Erhebungen, Kosten, Gebühren, Verkaufssteuern und Gewerbesteuern zu verstehen; und iv) auf folgenden Lieferbedingungen basierend: Geliefert verzollt (DDP) Incoterms 2010 an den vereinbarten Lieferort gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung anwendbaren Version der Incoterms („Lieferung“).
- 2.5 Der Lieferant garantiert, dass er den Auftrag, die Arbeiten und die Angaben zur Lieferung unmissverständlich und umfassend kennt. Der Lieferant liefert die Arbeiten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften, einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen, Spezifikationen, Gewährleistungen, Zusicherungen, Bedingungen, Zertifikate, Zeichnungen, Verfahren und Handbücher. Hat der Lieferant Zweifel in Bezug auf die Eignung der Arbeiten für den beabsichtigten Zweck, setzt der Lieferant Mammoet unverzüglich davon in Kenntnis. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden bleibt Mammoet haftbar für Fehler, Auslassungen und Unstimmigkeiten in den von Mammoet an den Lieferanten übermittelten Informationen, wenn der Lieferant trotz Ausübung angemessener Sorgfalt diese Fehler, Auslassungen und Unstimmigkeiten nicht erkennen konnte.
- 2.6 Verfügt der Lieferant nicht über nachweisliche Erfahrung in Bezug auf die Arbeiten oder die beabsichtigte Nutzung oder den Zweck der Arbeiten oder sind die zu liefernden Arbeiten noch in der „Prototyp-Phase“, setzt der Lieferant Mammoet davon vor Annahme des Auftrages schriftlich in Kenntnis.
- 2.7 Der Lieferant übermittelt einen Projektplan zur Garantie der Lieferung sowie regelmäßige Fortschrittsberichte während der Ausführung der Arbeiten mit Angabe des (planmäßigen) Fortschritts des Designs, der Produktion, Inspektion, des Testens und der Lieferphasen des Auftrages.
- 2.8 Der Lieferant setzt Mammoet unverzüglich schriftlich in Kenntnis, wenn dem Lieferanten Umstände zur Kenntnis gelangen, die seine Fähigkeit nachteilig beeinflussen könnten, seine aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen vollständig oder teilweise zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Lieferfrist, der Arbeitsmenge und/oder der Arbeitsqualität.
- 2.9 Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nicht im Unterauftrag vergeben oder abtreten, sofern ihm dazu nicht die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Mammoet vorliegt. In einem solchen Fall: i) hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Unterauftragnehmer die vorliegenden Einkaufsbedingungen einhalten; und ii) dürfen die Unter- oder Abtretungsvereinbarungen nicht die aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen und Haftungen des Lieferanten beeinträchtigen.
- 2.10 Rechnungsanforderungen:
- a. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, seine Rechnung mit der Lieferung einzureichen. Auf den eingereichten Rechnungen muss Folgendes gesondert angegeben sein:
 - entsprechende Auftragsnummer;
 - eine Spezifikation sowie jeder Betrag, der als Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder eine vergleichbare auf die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen anwendbare Steuer

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN 2019

- fällig ist; und
- alle sonstigen von Mammoet angeforderten Angaben.
- b. Jeder Rechnung müssen die von Mammoet benannten Dokumente beiliegen, insbesondere Liefer-/Empfangsbestätigungen, zur Bestätigung des Abschlusses unterzeichnete Arbeitsaufträge und Annahmeerklärungen/-protokolle.
- c. Mammoet nimmt keine Rechnungen an, die Mammoet nicht in Übereinstimmung mit Punkten 2.9 a und 2.9 b der vorliegenden Einkaufsbedingungen vorgelegt wurden. Mammoet wird diese Rechnungen entweder zurückschicken oder sie bis zur ordnungsgemäßen Ausstellung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen verwahren.
- d. Jede Rechnung muss innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Auftragsabschluss bei Mammoet eingereicht werden. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Bezahlung einer an Mammoet nach dieser Frist übermittelten Rechnung, und alle Ansprüche auf Bezahlung enden nach dieser Frist.
- 2.11 Die Bezahlung aller korrekt eingereichten Rechnungen erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang.
- 2.12 Mammoet ist berechtigt, die Mammoet vom Lieferanten geschuldeten Beträge mit übermittelten Rechnungen zu verrechnen. Dieser Betrag gilt als Schuld des Lieferanten gegenüber Mammoet.
- ### 3. STEUERN
- 3.1 Sofern zutreffend, ist für die Einhaltung aller Zollbestimmungen in Verbindung mit dem Auftrag und/oder den bei den Arbeiten zu verwendenden Materialien der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant führt sämtliche Aufzeichnungen und stellt jegliche Dokumentation zur Verfügung, welche die Zollbehörden in Bezug auf die Nutzung, Veräußerung und/oder Wiederausfuhr der Ausrüstung und/oder der Materialien für die Arbeiten verlangen. Verstößt der Lieferant gegen die Zollbestimmungen, haftet er für alle daraus entstehenden Bußgelder, Strafen, Kosten und/oder Verluste von Einfuhrgarantien und ist verpflichtet, Mammoet davon schad- und klaglos zu halten.
- 3.2 Der Lieferant übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Bezahlung aller Sozialversicherungsabgaben, Beiträge und Steuern und damit verbundenen Zinsen und Bußgeldern, die zu gegebenen Zeitpunkten in Bezug auf jegliche Mitarbeiter auferlegt werden.
- 3.3 Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 3.2 ist Mammoet berechtigt, Beträge in Verbindung mit lohnbezogenen Steuern und der Mehrwertsteuer von dem im Auftrag angegebenen Preis einzubehalten und diese im Namen des Lieferanten direkt an die Steuerbehörden zu zahlen. Mammoet kann in alleinigem Ermessen den anwendbaren Prozentsatz für einen an den Lieferanten zahlbaren Betrag bestimmen, der im Namen des Lieferanten direkt an die Steuerbehörden gezahlt wird. Mit dieser Zahlung hat Mammoet seine Schulden in Bezug auf die betreffenden Beträge gegenüber dem Lieferanten abgeglichen.
- ### 4. QUALITÄT, GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT
- 4.1 Der Lieferant verfügt über ein implementiertes und dokumentiertes System zur Qualitätssicherung („QA“) in Übereinstimmung mit der aktuellen Norm ISO 9001/EN ISO 9001 oder einem vergleichbaren Standard. Der Lieferant führt die Arbeiten unter uneingeschränkter Einhaltung des QA-Systems und strikter Einhaltung des Qualitätssicherungssystems und der im Auftrag aufgeführten Spezifikation aus.
- 4.2 Mammoet verlangt vom Lieferanten, dass: i) dieser über ein Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltmanagementsystem („HSE“) verfügt, welches alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industriestandards einhält; und ii) die Arbeiten unter Einhaltung dieses HSE-Managementsystems durchgeführt werden; und iii) der Lieferant aktiv die höchsten Standards der HSE-Leistung anstrebt.
- 4.3 Die Nichteinhaltung dieser Standards und die Nichtvorlage eines Nachweises für ein gut geführtes und dokumentiertes HSE-Managementsystem kann als wesentliche

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN 2019

- Verletzung dieser Einkaufsbedingungen angesehen werden.
- 4.4 Werden die Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Mammoet oder des Kunden von Mammoet durchgeführt, müssen die Personen, welche die Arbeiten ausführen, dafür geeignet sein. Der Lieferant hält alle anwendbaren Vorschriften, Bestimmungen, Programme, Richtlinien und Verfahren ein, einschließlich sämtlicher an den Arbeitsorten geltenden Vorschriften bezüglich Drogen- und/oder Alkoholmissbrauch.
- 5. PRÜFUNG, TESTS, ZERTIFIZIERUNG**
- 5.1 Der Lieferant hat vor der Lieferung dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten geprüft und getestet werden und den im Auftrag aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Für den Fall, dass die Arbeiten von einer Bescheinigungsbehörde getestet und/oder genehmigt werden müssen, wird der Lieferant diese Prüfung oder Genehmigung gemäß Auftrag veranlassen und diese Prüfung und/oder Genehmigung auf eigenes Risiko und eigene Kosten koordinieren, sofern im Auftrag nicht anders festgelegt. Der Lieferant arbeitet während der Prüfung, der Tests und der Zertifizierung uneingeschränkt mit Mammoet und den Verbundenen Unternehmen von Mammoet mit. Mammoet ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Test- und/oder Genehmigungsprozess des Lieferanten beizuwohnen oder diesen unabhängig zu prüfen. Diese Prüfungen und Tests befreien den Lieferanten nicht von den aus dem Auftrag erwachsenden (Garantie-)Verpflichtungen.
- 5.2 Mammoet, die Kunden von Mammoet oder ein von Mammoet benannter Dritter kann/können jederzeit nach Erteilung des Auftrages Prüfungen oder Tests der Arbeiten durchführen, wobei der Lieferant dadurch nicht von seinen aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen befreit wird. Der Lieferant wird uneingeschränkt bei diesen Prüfungen mitarbeiten und den freien Zugang zum Betriebsgelände des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer und allen anderen Orten ermöglichen, an denen die Arbeiten ausgeführt werden. Der Lieferant wird auf Aufforderung von Mammoet innerhalb von einer Woche nach einer derartigen Aufforderung
- einen Fortschrittsbericht der Arbeiten erstellen und bereits vorhandene Prüf- und/oder Testberichte und/oder Zertifikate einreichen.
- 5.3 Sofern im Auftrag nicht anders festgelegt, werden sämtliche Dokumentationen, insbesondere (Material-)Zertifikate, Inspektions- und Genehmigungs- oder Testberichte, gemäß dem Auftrag vor oder mit der Lieferung an Mammoet übermittelt.
- 5.4 Mammoet ist berechtigt, zu jedem angemessenen Zeitpunkt die Bücher, Konten, Unterlagen und Originaldokumente sowie Computerdaten des Lieferanten und seiner (Unter-)Auftragnehmer in Verbindung mit dem Auftrag zu prüfen und Kopien der Auszüge anzufertigen.
- 5.5 Mammoet ist berechtigt, 10 % des Auftragswertes einzubehalten, bis die Arbeiten von Mammoet getestet und abgenommen wurden. Außerdem ist Mammoet berechtigt, weitere 10 % des Auftragswertes einzubehalten, wenn die notwendige Dokumentation gemäß Punkt 5.3 nicht bei Lieferung übermittelt wird. Der einbehaltene Anteil des Auftragswertes (maximal 20 %) wird fällig, sobald die Arbeiten getestet und abgenommen wurde und/oder sich die vorstehend aufgeführte Dokumentation im Besitz von Mammoet befindet.
- 6. LIEFERUNG UND TRANSPORT**
- 6.1 Die vereinbarten Fristen für die (Teil-)Lieferung der Arbeiten sind für die Mammoet-Gruppe von grundlegender Bedeutung. Hält der Lieferant die vereinbarten Fristen für die (Teil-)Lieferung nicht ein, befindet er sich automatisch in Verzug.
- 6.2 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung und der Transport in Übereinstimmung mit den im Auftrag aufgeführten anwendbaren Lieferfristen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 6.3 Der Lieferant wird die Waren in einer angemessenen Verpackung versenden, die für die vereinbarte Lieferart geeignet ist, bei Bedarf einschließlich der Bereitstellung von Kisten, Verstaumaterial, Stopperplatten und Kranhaken und/oder Installationen zur Ent- und Beladung der Arbeiten oder sonstiger im Auftrag beschriebener Vorkehrungen.
- 6.4 Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, erfolgt

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN 2019

- die Lieferung an die Büroanschrift von Mammoet.
- 6.5 Der Erhalt der Arbeiten oder Teile der Arbeiten und/oder die Vergütung für ihre Lieferung gilt nicht als Annahme oder Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Auftrag der Arbeiten wie geliefert.
- 6.6 Hat der Lieferant die Arbeiten nicht in Übereinstimmung mit dem Auftrag ausgeführt oder hat er die Lieferung nicht in Übereinstimmung mit dem Auftrag erbracht, ist Mammoet unbeschadet aller sonstigen aus dem Auftrag oder von Gesetzes wegen erwachsenden Rechte berechtigt, vom Lieferanten eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 7. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG**
- 7.1 Ab dem Zeitpunkt, an dem die Arbeiten als solche erkennbar sind, geht das Eigentumsrecht an den für die Nutzung, Einbindung oder Verarbeitung in die Arbeiten verwendeten Waren und Materialien, ungeachtet dessen, ob die Waren Mammoet bereits zur Verfügung gestellt wurden oder nicht, auf Mammoet über. Der Lieferant garantiert, dass die vorgenannten Waren und Materialien frei von Vorbehalten, Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten, Belastungen oder sonstigen Rechten sind. Mammoet ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten ungeachtet jeglicher Zahlung und Zurückbehaltungs- oder Aussetzungsrechten seitens des Lieferanten oder der Kündigung des Auftrages zu beanspruchen, zu kennzeichnen, in Besitz zu nehmen und zu schützen.
- 7.2 Die Arbeiten und sämtliche Waren und Materialien für die Arbeiten sind eindeutig als Eigentum von Mammoet zu kennzeichnen und auf dem Betriebsgelände des Lieferanten separat zu lagern.
- 7.3 Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Arbeiten geht bei Lieferung – jedoch erst nach Abnahme der Arbeiten seitens Mammoet – auf Mammoet über.
- 7.4 Auf Wunsch von Mammoet, auf die Waren Pfandrechte, Belastungen oder vergleichbare Rechte anzuwenden, ist der Lieferant verpflichtet, diesbezüglich uneingeschränkt mit Mammoet zusammenzuarbeiten.
- 8. GARANTIE**
- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass die Arbeiten i) neu sind und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Anforderungen des Auftrages erstellt wurden, ii) frei von latenten oder sonstigen Mängeln und von Fehlern in Bezug auf Design, Material und Verarbeitung sind, iii) frei von eingeschränkten Rechten einschließlich Zurückbehaltungsrechte sind („**Garantie**“).
- 8.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet ein Garantiezeitraum von zwölf (12) Monaten Anwendung und gilt ab dem Tag der Lieferung der Arbeiten von Mammoet an seinen Kunden und Inbetriebnahme durch diesen Kunden („**Garantiezeitraum**“).
- 8.3 Innerhalb des Garantiezeitraums ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Mängel und/oder Fehler an den Arbeiten gemäß Anweisung von Mammoet kostenfrei und unverzüglich durch Reparatur oder Austausch, einschließlich durch Entfernung und/oder Demontage und Installation und/oder Montage der Arbeiten oder Teile der Arbeiten, zu beheben.
- 8.4 Werden Arbeiten im Rahmen der Garantie geändert, ersetzt oder repariert oder Nachbesserungsarbeiten ausgeführt, so tritt in Verbindung mit den Arbeiten nach Abnahme der Nachbesserungsarbeiten ein vollständiger Garantiezeitraum von zwölf (12) Monaten in Kraft.
- 8.5 In dringenden Fällen oder für den Fall, dass der Lieferant seinen in diesem Punkt 8 festgelegten Garantiepflichten nicht nachkommt, ist Mammoet berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen.
- 9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**
- 9.1 Der Lieferant ist haftbar für jegliche Forderungen, insbesondere Schäden, Verluste, Kosten, Klagen, Urteile, Zuschläge, die im Rahmen des Auftrages aus Fehlern, Handlungen oder Unterlassungen seitens der Gruppe des Lieferanten hervorgehen, sowie für latente oder sonstige Mängel, Nichtübereinstimmungen und Designfehler an den Arbeiten, einschließlich rückständiger Lieferung.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Mammoet-

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN 2019

- Gruppe, von sämtlichen Forderungen freizustellen und davon schad- und klaglos zu halten, ganz gleich, ob solche Schäden und/oder Verluste die Folge von Fahrlässigkeit (einschließlich aktiver, passiver, alleiniger, gemeinsamer oder gleichzeitiger Fahrlässigkeit) der Mammoet-Gruppe sind in Bezug auf: i) Krankheit, Verletzung oder Tod eines Mitarbeiters der Gruppe des Lieferanten; ii) Verlust oder Beschädigung der Arbeiten (ob vollständig oder teilweise) sowie des Eigentums, der Ausrüstung, des Materials und sonstiger Gegenstände der Gruppe des Lieferanten, ungeachtet dessen, ob sie zum Eigentum der Gruppe gehören oder gemietet, gepachtet, gechartert usw. wurden (ungeachtet der Eigentumsrechte oder Kontrolle seitens des Entschädigungsberechtigten).
- 9.3 Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere Gewinnausfall, Produkt- oder Produktionsverlust oder Verlust von Verträgen und Ansehensverlust oder Verlust von Goodwill, die tatsächlich oder vermeintlich auf die Unterlassung einer Partei, ihre aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, oder auf eine Pflichtverletzung im Rahmen des Deliktsrechts oder eine Verletzung einer Rechtspflicht seitens einer Partei zurückzuführen sind. Entsprechend ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei und ihre Verbundenen Unternehmen zu entschädigen und diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Punkt 6 (Lieferung und Transport), Punkt 8 (Garantie), Punkt 13 (Geheimhaltung) und Punkt 14 (Geistiges Eigentum) sind nicht als mittelbare oder Folgeschäden zu betrachten.
- 9.4 Der Lieferant schließt für seine aus diesem Auftrag hervorgehenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen angemessene Versicherungen ab und behält diese unter Ausschluss von Regressansprüchen gegen Mammoet und die Mammoet-Gruppe bei. Umfassen die Arbeiten die Entwicklung und/oder den Transport von Waren, ist der Lieferant zum Abschluss folgender Versicherungen verpflichtet:
- i) eine Bauleistungsversicherung für die gesamten Arbeiten bis zum vollen Wert der Waren und bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten durch Mammoet und/oder ii) eine Transportversicherung bis zum vollen Wert der (Teile der) zu transportierenden Arbeiten. Mammoet ist bei der Bauleistungsversicherung und/oder Transportversicherung unter Ausschluss von Regressansprüchen gegen Mammoet und die Mammoet-Gruppe mitzuversichern.
- 10. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG**
- 10.1 Mammoet kann den Auftrag oder Teile des Auftrages ohne jegliche Haftung aussetzen, ändern oder kündigen, wenn der Lieferant i) zahlungsunfähig oder insolvent wird oder gegen den Lieferanten oder durch den Lieferanten ein Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wird oder ii) seine aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- 10.2 Unbeschadet des Rechts von Mammoet auf Aussetzung, Änderung oder Kündigung des Auftrages kann Mammoet den Lieferanten zur Einreichung eines Abhilfeplans auffordern, in welchem der Lieferant darlegt, dass er seinen Fehler zu beheben beabsichtigt, und zwar zu Bedingungen, die für Mammoet akzeptabel sind. Nach der schriftlichen Annahme dieses Abhilfeplans seitens Mammoet wird der Lieferant die Waren in Übereinstimmung mit diesem Plan liefern.
- 10.3 Sollte eine Verzögerung der Lieferzeit infolge von Höherer Gewalt (wie in Punkt 12 festgelegt) die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen von Mammoet gegenüber Dritten beeinflussen oder sollten eindeutige Hinweise einen Grund zu der Annahme liefern, dass die Erfüllung des Auftrages nicht länger möglich sei, so ist Mammoet berechtigt, den Auftrag ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu ändern, auszusetzen oder zu kündigen.
- 10.4 Wünscht Mammoet eine Auftragsstornierung aus Gründen, die über die in den Punkten 10.1 oder 10.3 festgelegten Bestimmungen hinausgehen, vergütet Mammoet den Lieferanten für den bis zur Mitteilung über die Stornierung bereits

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN 2019

- ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Arbeiten.
- 10.5 Die aus diesen Einkaufsbedingungen erwachsenden Rechte und Pflichten, die ihrer Art nach die Kündigung überdauern sollten, einschließlich Punkt 10 (Aussetzung und Kündigung), Punkt 13 (Geheimhaltung) und Punkt 14 (Geistiges Eigentum), bleiben nach Kündigung und/oder die Abnahme der Arbeiten weiterhin in Kraft.
- 11. ÄNDERUNGEN UND MINDERUNGEN**
- 11.1 Während der Erfüllung des Auftrages kann Mammoet den Lieferanten auffordern oder anweisen, den Auftrag oder Teile des Auftrages zu ändern oder zu ergänzen („**Änderung**“). Auf Aufforderung oder Anweisung von Mammoet führt der Lieferant die Arbeiten gemäß dieser Änderung aus.
- 11.2 Der Lieferant setzt Mammoet innerhalb von fünf Tagen nach der Aufforderung oder Anweisung zur Änderung über die Auswirkung dieser Aufforderung oder Anweisung in Bezug auf den Preis, die Lieferzeit und sonstige Daten in Kenntnis. Mammoet vergütet dem Lieferanten die im Rahmen des zwischen den Parteien vereinbarten Änderungsauftrages erbrachten Arbeiten.
- 11.3 Sollte sich herausstellen, dass der Lieferant die Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Lieferbedingungen durchgeführt hat, kann Mammoet den Preis mindern und gegen vom Lieferanten zu leistende Zahlungen aufrechnen.
- 12. HÖHERE GEWALT**
- 12.1 Leistungsverzögerungen oder Leistungsausfälle seitens des Lieferanten gelten nicht als Vertragsbruch, wenn diese durch Ereignisse Höherer Gewalt verursacht wurden. In den vorliegenden Einkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff „Höhere Gewalt“ einen Umstand, der nach vernünftigem Ermessen nicht in der Kontrolle des Lieferanten liegt und der durch Ausübung der verkehrüblichen Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Piraterie, Unruhen, Epidemien, Generalstreiks. Unvorhergesehene Unterbrechungen der Produktion oder der Lieferung von Waren oder Materialien, Personalmangel, Maschinenstörungen oder Fehler von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten gelten nicht als Ereignisse Höherer Gewalt.
- 12.2 Bei der Geltendmachung eines Ereignisses Höherer Gewalt setzt der Lieferant Mammoet innerhalb von drei Tagen darüber in Kenntnis und gibt die voraussichtlichen Folgen für die Erfüllung seiner aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen an.
- 13. GEHEIMHALTUNG**
- 13.1 Der in den vorliegenden Einkaufsbedingungen gebrauchte Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen, die vor oder nach dem Datum dieses Auftrages mündlich, digital, visuell, schriftlich oder auf sonstige Art und Weise offengelegt werden, ganz gleich, ob sie als „Vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Begriff gekennzeichnet sind oder nicht, insbesondere Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen, Konstruktionsdaten, Berechnungen, Datenblätter, Modelle, Berichte, Auskünfte, einschließlich Informationen in Bezug auf bereits vorhandene(s) oder in Zukunft geplante(s) Geschäfte, Erfindungen, Lösungen, Tätigkeiten oder Entwicklungen, Technologien, geistiges Eigentum, Patente, Urheberrechte, Handelsmarken und Finanzinformationen.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten zu verwenden. Der Lieferant kann Vertrauliche Informationen bei Notwendigkeit und vorbehaltlich der in den vorliegenden Einkaufsbedingungen aufgeführten Vertraulichkeitsverpflichtungen ausschließlich gegenüber jenen Mitgliedern der Gruppe des Lieferanten offenlegen, die von entsprechenden Vertraulichen Informationen nach vernünftigem Ermessen für die Ausführung der Arbeiten Kenntnis haben müssen. Sämtliche Vertraulichen Informationen befinden sich und verbleiben jederzeit im Eigentum von Mammoet oder der Mammoet-Gruppe und sind vom Lieferanten auf Aufforderung unverzüglich an Mammoet zurückgegeben.

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN 2019

- 13.3 Unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die Mammoet von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen, erkennt der Lieferant an, dass die verfügbaren Rechtsmittel in manchen Fällen nicht ausreichen, um Mammoet gegen eine tatsächliche oder drohende Offenlegung der Vertraulichen Informationen zu schützen, und dass Mammoet berechtigt ist, ohne Nachweis von tatsächlichen Schäden auf Unterlassung zu klagen. Der Lieferant haftet gegenüber Mammoet für jede Verletzung dieser Bestimmung und ist verpflichtet, Mammoet diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.4 Die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Vertrauliche Informationen finden nicht auf Vertrauliche Informationen Anwendung, die: i) gegenwärtig oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung der vorliegenden Einkaufsbedingungen seitens des Lieferanten oder seiner Vertreter der Öffentlichkeit zugänglich werden, ii) dem Lieferanten bereits vor Offenlegung durch Mammoet bekannt waren, iii) dem Lieferanten nach dem Datum dieses Dokuments von einem Dritten offengelegt wurden, der sich rechtmäßig im Besitz dieser Vertraulichen Informationen befunden hat, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Offenlegung der Vertraulichen Informationen seitens des Dritten keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Mammoet verletzt oder umgekehrt, iv) gemäß einem Gerichtsurteil, einer Vorladung, einer Datenanforderung oder im Rahmen eines sonstigen Rechtsweges sowie eines Gerichtsauftrages oder einer Anfrage der Regulierungsbehörden offenzulegen sind. In dem in Abs. 13.4 Ziffer iv) aufgeführten Fall ist der Lieferant verpflichtet, Mammoet unverzüglich eine ausführliche schriftliche Mitteilung über diese Aufforderung oder Anforderung zukommen zu lassen, damit Mammoet eine Schutzanordnung, Unterlassungsverfügung oder eine sonstige angemessene Gegenmaßnahme erwirken kann.
- 14. GEISTIGES EIGENTUM**
- 14.1 Sämtliche Entwürfe, Designs und alle (sonstigen) gewerblichen Schutz- und Urheberrechte, insbesondere Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte, Know-how, Modelle, Handelsmarken und Geschäftsgeheimnisse oder Rechte an Vertraulichen Informationen, ganz gleich, wie diese entstanden sind, sind für ihre gesamte Laufzeit Eigentum von Mammoet; dies gilt ebenfalls für alle Anwendungen, Aufteilungen, Neuausgaben, erneuten Prüfungen, Verlängerungen, Teilverlängerungen und Erneuerungen („**Rechte an geistigem Eigentum**“), die aus den Arbeiten hervorgehen. Der Lieferant unterstützt Mammoet nach vernünftigem Ermessen bei der Übertragung dieser Rechte auf Mammoet. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Einkaufsbedingungen nicht dazu dienen, dem Lieferanten eine Lizenz oder ein sonstiges Recht in Bezug auf derzeitige oder zukünftige Rechte an geistigem Eigentum von Mammoet einzuräumen.
- 14.2 Sollte der Lieferant seine eigenen Rechte an geistigem Eigentum in die Arbeiten einbinden, räumt er der Mammoet-Gruppe ein unwiderrufliches, dauerhaftes, weltweit gültiges, nicht-ausschließliches, übertragbares und uneingeschränktes Nutzungsrecht an diesen Rechten ein.
- 14.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch die Arbeiten keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mammoet-Gruppe und ihre Kunden von sämtlichen gegen die Mammoet-Gruppe und ihre Kunden geltend gemachten Ansprüchen und Kosten freizustellen und von diesen schad- und klaglos zu halten, insbesondere Anwaltskosten zur Abwehr dieser Ansprüche.
- 15. COMPLIANCE**
- 15.1 Der Lieferant erkennt hiermit an, dass er bei der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten alle anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Standards für Geschäftsethik und Verhaltensnormen einhält und insbesondere dass er:
- i) die Grundsätze des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie das

MAMMOET ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN 2019

aus diesem Übereinkommen resultierende und entsprechend anwendbare Recht einhält, einschließlich des *UK Bribery Act 2010* (britisches Bestechungsgesetz) und des *US Foreign Corrupt Practices Act* (Korruptionsschutzgesetz der USA);

- ii) im privaten Geschäftsverkehr mit dem öffentlichen oder Regierungssektor nicht direkt oder indirekt Bestechungsgelder bereitstellt, anbietet (oder einem solchen Angebot zustimmt) oder entgegennimmt und dass er weltweit keine sonstigen Korruptionshandlungen begeht oder versucht, zu begehen; und
 - iii) keine finanziellen oder sonstigen Vorteile anbietet, in Aussicht stellt oder bereitstellt und keine finanziellen oder sonstigen Vorteile verlangt oder in ihren Erhalt einwilligt oder diese annimmt.
- 15.2 Der Lieferant erklärt, dass er im Einklang mit dem Verhaltenskodex von Mammoet handeln wird, veröffentlicht auf der Website von Mammoet:
<https://www.mammoet.com/ethics-and-compliance/code-of-conduct/>

16. GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

- 16.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen und sämtliche im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen erteilten Aufträge unterliegen den Gesetzen des Landes, in welchem die betreffende Mammoet-Gesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat, und werden unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, die die Anwendung von Gesetzen einer anderen Rechtsprechung zur Folge hätten, entsprechend ausgelegt. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Jede Partei unterwirft sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in welchem die betreffende Mammoet-Gesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat, mit der Maßgabe, dass Mammoet auch Verfahren im Sitzland des Lieferanten oder an sonstigen Gerichten anstrengen kann, bei welchen von Gesetzes

wegen und im Sinne eines internationalen Übereinkommens die Zuständigkeit läge, wenn die vorliegende Bestimmung nicht Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen wäre, wobei Mammoet nicht daran gehindert wird, nach eigener Wahl der Anwendung des im entsprechenden Rechtsgebiet geltenden Rechts den Vorzug zu geben.